

# **Digitales Brandenburg**

**hosted by Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Amtliche Bekanntmachungen**

**Universität Potsdam Universität Potsdam**

**Potsdam, 1.1992 -**

Besondere Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung in den  
Lehramtsstudiengängen im Fach Informatik an der Universität Potsdam  
vom 20. Mai 2000

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294**

## Besondere Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung in den Lehramtsstudiengängen im Fach Informatik an der Universität Potsdam

Vom 20. Mai 2000

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 129) am 25.05.2000 die folgenden besonderen Prüfungsbestimmungen für die Lehramtsstudiengänge Informatik erlassen:<sup>1</sup>

### Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Umfang und Inhalt der Zwischenprüfung
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Durchführung der Prüfungen
- § 5 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 6 Prüfungswiederholung
- § 7 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

#### § 1 Zweck der Prüfung

Die Zwischenprüfung bildet den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums in den Lehramtsstudiengängen im Fach Informatik. Durch die Zwischenprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat, d.h., dass er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen des Fachs Informatik, ein methodisches Instrumentarium und einen systematischen Überblick angeeignet hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

#### § 2 Umfang und Inhalt der Zwischenprüfung

- (1) Für das Lehramt an Gymnasien mit dem Fach Informatik als Fach I besteht die Zwischenprüfung aus folgenden Teilprüfungen:
1. Teilprüfung "Programmierung" mit den Prüfungsinhalten  
Grundlagen der Programmierung 1  
Grundlagen der Programmierung 2
  2. Teilprüfung "Technische Grundlagen" mit den Prüfungsinhalten  
Technische Grundlagen 1  
Technische Grundlagen 2
  3. Teilprüfung "Mathematik" mit den Prüfungsinhalten  
Mathematik für Informatiker 1  
Mathematik für Informatiker 2.

(2) Für das Lehramt an Gymnasien mit dem Fach Informatik als Fach II und das Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen mit dem Fach Informatik als Fach I besteht die Zwischenprüfung aus folgenden Teilprüfungen:

1. Teilprüfung "Programmierung" mit den Prüfungsinhalten  
Grundlagen der Programmierung 1  
Grundlagen der Programmierung 2
2. Teilprüfung "Mathematik" mit den Prüfungsinhalten  
Mathematik für Informatiker 1  
Mathematik für Informatiker 2.

(3) Für das Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen mit dem Fach Informatik als Fach II besteht die Zwischenprüfung aus folgenden Teilprüfungen:

1. Teilprüfung "Programmierung" mit den Prüfungsinhalten  
Grundlagen der Programmierung 1  
Grundlagen der Programmierung 2
2. Teilprüfung "Mathematik" mit dem Prüfungsinhalt  
Mathematik für Informatiker 1

(4) Die Teilprüfungen können studienbegleitend abgelegt werden, sofern die jeweils erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen gem. § 3 erfüllt sind.

#### § 3 Zulassungsvoraussetzungen

Für die Zulassung zu den einzelnen Teilprüfungen gem. § 2 ist zu mindestens einem der Prüfungsinhalte der Teilprüfung ein Leistungsnachweis vorzulegen. Für die Zulassung zur Teilprüfung "Programmierung" ist ferner je ein Leistungsnachweis über den erfolgreichen Abschluss der Lehrveranstaltungen Rechner- und Netzbetrieb 1 und 2 vorzulegen. Ferner gelten die allgemeinen Bestimmungen der Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Universität Potsdam vom 5. Mai 1994.

#### § 4 Durchführung der Prüfungen

- (1) Die Teilprüfungen gemäß § 2 werden als mündliche Einzelprüfungen durchgeführt.
- (2) Die Prüfungsdauer je Teilprüfung beträgt 30 Minuten.

<sup>1</sup> Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 17. November 2000

## § 5 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Für die Teilprüfungen gemäß § 2 werden Einzelnoten erteilt.
- (2) Die Zwischenprüfung ist nur dann bestanden, wenn alle Teilprüfungen mindestens mit ausreichend (4,0) bewertet wurden.
- (3) Im Zwischenprüfungszeugnis werden die Teilprüfungen separat ausgewiesen. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Teilnoten.

## § 6 Prüfungswiederholung

- (1) Ist eine Teilprüfung nicht bestanden, so kann diese bis zu zweimal wiederholt werden.
- (2) Die Wiederholungsprüfung ist innerhalb von sechs Monaten abzulegen.
- (3) Bleiben einzelne Teilprüfungen auch nach den Wiederholungsprüfungen nicht bestanden, so ist die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden.

## § 7 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese besonderen Prüfungsbestimmungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.
- (2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung im Lehramtsstudium des Faches Informatik immatrikuliert werden. Für die übrigen Studierenden gilt sie auf unwiderruflichen Antrag.

## Satzung

### des Kommunalwissenschaftlichen Instituts (KWI) der Universität Potsdam

Vom 14. Dezember 2000

Aufgrund des § 67 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130) hat der Senat der Universität Potsdam folgende Satzung für das Kommunalwissenschaftliche Institut (KWI) beschlossen:

## § 1 Rechtsstellung

Das KWI ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung unter der Verantwortung der Präsidentin oder des Präsidenten gemäß § 75 Abs. 2 Satz 2 BbgHG.

## § 2 Aufgaben

(1) Das KWI ist interdisziplinär angelegt. Im Rahmen der Universität Potsdam dient es der kommunalwissenschaftlichen Forschung, Lehre und Weiterbildung namentlich auf den Gebieten der Rechts-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaft.

(2) Aufgaben und Ziele des Instituts sind insbesondere:

1. Forschung zu Aspekten der Kommunen vornehmlich im Lande Brandenburg sowie in den weiteren neuen Bundesländern,
2. Unterstützung der Lehre im Bereich der Kommunalwissenschaften,
3. Veranstaltung wissenschaftlicher Fachtagungen,
4. Weiterbildung kommunaler Mandatsträger, kommunaler Wahlbeamter und anderer Bediensteter der Kommunen, insbesondere im Lande Brandenburg,
5. Kommunalwissenschaftliche Beratung namentlich von Kommunen und Ländern,
6. Bereitstellung von Literatur und Dokumenten mit kommunalwissenschaftlicher Relevanz,
7. Verbreitung von Publikationen,
8. Pflege nationaler und internationaler Kontakte,
9. Öffentlichkeitsarbeit.

## § 3 Organisationsstruktur

(1) Dem KWI gehören an:

- die ihm zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Hilfskräfte,
- Mitglieder/Angehörige der Universität, die neben oder im Zusammenhang mit ihren originären